

Thema:

Ausweis von Sicherungshypotheken

Fragestellung:

Im öffentlichen Bereich werden bestehende Forderung häufig durch Sicherungshypotheken abgesichert (bspw. Sozialhilfedarlehen oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung).

Uns würde nun interessieren, wie diese in der Finanzbuchhaltung berücksichtigt werden:

Werden Sicherungshypotheken entsprechend den Grunddienstbarkeiten bilanziert oder erfolgt die Bilanzierung lediglich durch Ausweis der Forderung?

Ist möglicherweise eine Aufstellung in der Anlage zur Bilanz entsprechend der Regelung zur Verbindlichkeitsübersicht (§ 52 Abs. 3 GemHVO) nötig?

Lösungsansatz:

Da es sich bei der Sicherungshypothek lediglich um ein unselbstständiges Verwertungsrecht zur Sicherung einer bestehenden Forderung handelt, wird die Hypothek nicht selbst in der Bilanz ausgewiesen.

Eine Anlage zur Bilanz, in der entsprechend der Verbindlichkeitenübersicht eine Aufstellung der Hypotheken erfolgt, ist in der GemO und der GemHVO nicht vorgesehen. Die Hypotheken sind daher lediglich im Anhang zur Bilanz in ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Forderungen anzugeben und zu erläutern.

.....